

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Verordnung der Landesregierung in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ergeht folgende

Entscheidung:

1. Das Gesundheitsamt stellt für den Landkreis Reutlingen weiterhin die bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an mehr als drei Tagen in Folge fest.
2. Die Rechtswirkungen aus § 20 Abs. 5 CoronaVO, in der jeweils geltenden Fassung traten gemäß § 20 Abs. 7 CoronaVO bereits am 23. März 2021 in Kraft und gelten fort.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Beschränkung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Reutlingen, den 30.03.2021

gez. Thomas Reumann
Landrat

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Die aktuelle Corona Verordnung des Landes kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Dieses Dokument wurde am 30. März 2021 auf der Webseite des Landratsamts Reutlingen (www.kreis-reutlingen.de) bereitgestellt.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18.11.2020 und am 04.03.2021 bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung hat in der ab 29.03.2020 gültigen Verordnung aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet. Die Zuständigkeit liegt nach Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen / 100.000 Einwohnern gem. § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) beim Landratsamt Reutlingen. Bei einer anhaltend hohen Sieben-Tage-Inzidenz werden bestimmte Regelungen verschärft, um eine weitere Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 zu verhindern. Steigt in einem Landkreis nach Feststellung des Gesundheitsamts die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100, tritt gemäß § 20 Abs. 5 und 7 CoronaVO nach der Bekanntmachung der Feststellung durch das zuständige Gesundheitsamt die sogenannte Notbremse in Kraft. Im Landkreis Reutlingen wurde die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner an folgenden drei Tagen überschritten:

19.03.2020: 101,4
20.03.2020: 115,7
21.03.2020: 122,3

Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Landesgesundheitsamts zum Inzidenzwert entsprechend der täglichen Lageberichte. Damit liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 CoronaVO vor.

Das Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz von 100 je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen wurde für den Landkreis Reutlingen am 21.03.2021 per Allgemeinverfügung festgestellt. Aufgrund der Neufassung der CoronaVO zum 29.03.2021, wird das Fortbestehen zur Klarstellung festgestellt.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 20 Abs. 7 CoronaVO keine andere Beurteilung, wonach bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigt werden kann. Im Landkreis Reutlingen liegt weiterhin ein diffuses Ausbruchsgeschehen vor. Ein diffuses Infektionsgeschehen ist anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Virus im gesamten Stadt oder Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt. Dies bedeutet, dass kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt. Von einem nichtdiffusen Infektionsgeschehen kann im Regelfall nicht ausgegangen werden, wenn mehrere abgrenzbare Ausbruchsgeschehen im Kreis vorliegen. Im Landkreis Reutlingen sind die überwiegende Anzahl an Neuinfektionen keinem speziellen Ausbruch zu zuordnen, sondern spielen sich in einem nicht zuordenbaren Bereich ab.

Die Rechtswirkungen treten nach § 20 Abs. 7 CoronaVO bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Als Werktag im Sinne dieser Norm gelten die Tage Montag bis Samstag, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind.

Diese Beschränkungen treten außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervor abweichender Zeitpunkt bestimmt

werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.